

STADT WOLMIRSTEDT

Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage		öffentlich
-------------------------	--	-------------------

Beschluss-Nr.: 737/2014-2019	Datum: 07.05.2019	Zeichen: FD OuS ill
--	-----------------------------	-------------------------------

Beratungsfolge			Beratungsergebnis		
Organ/Gremium	Sitzung am	TOP	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Elbeu	03.06.2019				
Ortschaftsrat Mose	04.06.2019				
Ortschaftsrat Glindenberg	04.06.2019				
Ortschaftsrat Farsleben	05.06.2019				
Kultur- und Sozialausschuss	12.06.2019				
Hauptausschuss	17.06.2019				
Stadtrat	27.06.2019				

<p>Betreff: Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung</p>
--

<p>Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung für die Stadt Wolmirstedt</p>			
Bürgermeisterin	Fachdienstleiter	Sachbearbeiter Fachdienst	
M. Cassuhn	D. Illgas		

Sachdarstellung:

Die Stadt Wolmirstedt nimmt Aufgaben als allgemeine Sicherheitsbehörde nach § 84 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) wahr.

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr werden im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen. Den Sicherheitsbehörden steht zum Zweck der Gefahrenabwehr neben dem Instrumentarium der Einzelanordnung auch die Möglichkeit der Gefahrenabwehr durch generell abstrakte Regelungen, den Gefahrenabwehrverordnungen, zu.

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA wird die Stadt Wolmirstedt zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ermächtigt.

Die Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 100 SOG LSA spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Damit verliert die bisher geltende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt vom 10.09.2010 ihre Gültigkeit. Daher empfiehlt es sich die Gefahrenabwehrverordnung zu überarbeiten und an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und neu zu verordnen.

Diese Verordnung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften nach § 94 Abs. 2 SOG LSA zu erlassen.

Gefahrenabwehrverordnungen sind allgemein verbindliche Anordnungen, durch die zur Abwehr von Gefahren Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden.

Generell gelten auch bei der Gefahrenabwehr die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit.

Welche Gefahren abgewehrt werden sollen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen. Allerdings muss es sich um Aufgaben innerhalb des Zuständigkeitsbereiches handeln. Zu beachten ist, dass die Gefahrenabwehrverordnung keine Angelegenheiten regeln darf, die auch mit einer Satzung zu regeln wäre.

Gefahrenabwehrverordnungen sind im Entwurf vor Beschluss des Stadtrates der Polizei, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung mit zu überwachen hat und der Fachaufsichtsbehörde, die nach Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung die Genehmigung erteilt, vorzulegen. Die in der Anlage beiliegende Gefahrenabwehrverordnung entspricht der aktuellen Rechtsprechung sowie dem genehmigungsfähigen Muster einer Gefahrenabwehrverordnung und wurden vom Polizeirevier Börde und der Fachaufsicht Landkreise Börde mit Stellungnahme bzw. Genehmigung bestätigt (Verfügungen siehe Anlage).

Nach § 95 SOG LSA darf die Gefahrenabwehrverordnung nicht mit gesetzlichen Regelungen oder mit Regelungen, die in Gefahrenabwehrverordnungen übergeordneter Behörden enthalten sind, im Widerspruch stehen oder solche Regelungen wiederholen. Ergänzende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn die Gefahrenabwehrverordnung dieser übergeordneten Behörde dies ausdrücklich zulässt. Somit schränkt sich der Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Verwaltung und der politischen Gremien stark ein.

Mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen Gefahrenabwehrverordnung zum 01.01.2020 wird die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt vom 10.09.2010 aufgehoben.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.		
<input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht <input type="checkbox"/> Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für		
Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:
Veranschlagung: im Haushalt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2019 Produktkonto:		

Anlagen:

- Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung
- Synopse zur Gefahrenabwehrverordnung
- Stellungnahmen der Fachaufsicht und Polizei